

Instruktion für die fürstlichen Beamten vom Jahre 1666.

Ex originali Registraturae desl. Judicis Koch.

Reglement, wie sich die hochfürstliche Beamten bei dero Bedienungen, oder allerhand vorkommende Amtsgeschäften und sonst zu verhalten haben, ic,

Nachdem die hochfürstlichen Beamten zu dem Endt in die Ämter verordnet, daß Sie so wohl die hochfürstl. Unterthanen allen möglichen Vorstandt und Hülf zeigen, als auch die hochfürstl. Regalia Jurisdictionis, und was dahier anhängig erhalten die hochfürstl. Edicta Verordnungh und Befehligen zur Observantz bringen darauf steif und Fest halten, sonderlich auch dero Hoffkammer Interesse gebührent beobachten sollen, so man aber feilseltig verspühren müssen, daß dahero eben nicht wie ihre hochfürstl. Gn. unseres ggsten Herrn zu Conservation erfordert, allerdings eingefolget, sondern gahr seill Mangell und große Fahrlässigkeiten vermerket worden, hochged. ihre hochfürstl. Gn. unausföhllich dabey verharren, daß Sie alle zum gemeinen Besten ausgelassene Edicta, Rescripten, Befehliger und Verordnungh mit sonderlichen Ernst, und Eifer observirt, und gehalten haben wollen, dergestalt daß nun hinführo, wie vielfeltig geschehen, sich die Beambte zu behme was ihrem Amt vermoeget unserer bereit aus gelassener ggstr. Edicten, und Befehlere, und dieses Reglements auch sonst zu urtheilen obliegt, mit keiner Abweisenheit, oder Mangell Befehliger zu entschuldigen sondern in solchen Fällen, daß Sie mit unnachlässiger arbitrarißraff

belangt, und dabeneben dem Befinden nach ihres Dienstes entsetzet werden, ohnseilbahr zu gewarten haben sollen.

1^{mo} darauf ihre hochfürstl. Gn. gnädigst ernstlich und wollen, daß dero Drosten und Rentmeistere Jedes Amtes als vorgestellte Beambten, die hohe landesfürstl. Jurisdiction und Regalia, und was behme anlebet, insonderliche Obacht nehmen, getreue und genoue Aufficht tragen sollen, daß dieselbe ganz füllenkommen, und gebührent conservirt, und in keinen Abgang verring oder verschmalerungh gebracht werden.

2^{do} sonderlich aber sollen die Beambten auf die limiten und Gränze dieses ihre Stiftes und Fürstenthumbs Münster Achtungh geben, daß daran kein Angriff von benachparten Herrschaften geschehen, und daß dergleichen etwas widriges wieder verhoffen vorkalen solen, solches bestmögliches ablehren, und also fordt ohne auffenhalt an hochgel. Ihre hochfürstl. Gnab. unterthänigst berichten, sonst auch die limiten und Gränze ihres Amtes in ein absonderlich Buch oder protocoll verzeichnen und da einige Differentz oder streitigkeiten befindlich selbige punctualiter mit allen Umständen, und Beweiskumb was anseithen Ihrer hochfürstl. Gnaden dienlich annotiren sollen.

3^{to} Sollen Sie alle Untergerichtere und Beyfänge, so einige in dero anvertrauten Amt befindlich mit dero limiten in obernenntes protocoll verzeichnen, und anmercken, ob selbige von Alters hero in unstreitiger Observantz gewesen, oder ob selbige streitigh, neu, oder ohnzulässig, wie dann dergleichen verschiedene neue Beyfänge ohne einiger Concession oder Fundament unver-

antwortlicher Weise zu Nachtheil ihrer Obrigkeit practizirt werden wollen.

4^{to} Imgleichen Sie darauff die fürstl. Bülle, weggelbt, pedogelt so in dero anvertrauten Amt vorhanden, acht geben, auch die fürstl. Vogte, untervogte, die Frohnen, auch die Führer, und andere fürstliche Bediente dahin ernstlich anhalten, daß sie getreue Aufsicht traegen, damit die Wecke, Bohll und Fußgelbere nicht vorbeyschleichen, und unbezahlt bleiben, sondern alle Verbrechere diesfalls angebracht, und mit beyhabenden Güttren angehalten werden, bis Sie die verwürkte Straffe man Sie hit im lande nicht possessionirt zu verrichten Cautionem stellen werden, wie Sie dann auch keinem ihro anvertrauten Amts Inwohneren zu gestatten haben, einige Zoll, Weck, und Bruggengelbere ohne ihro hochfürstl. Gn. vorwissen und Consens aufzurichten, oder zu fordern, es sey dann, daß ein oder andere dazu berechtigt wehre, welches Sie zu spezifiziren, und zu dessen beglaubter Anzich mit was Recht und Mittel Sie ober ihre vorfahren dieselbe erlanget würklich anzuweisen, und davon an mehr gemeldte ihro hochfürstl. Gn. unterthänigh Bericht einzuschicken haben.

5^{to} belangent des hochfürstl. Kammer Accisen so gleicher Gestalt unter die fürstl. Regalia gehdlich, sollen unsere Beamten sonderlich beobachten, daß keine Brauere, oder Käuffer, oder Wein, Brantwein, oder Luback, oder auch Auslands Viehr zu laufen geben, oder vorzaffen, Sie haben dann von ihro hochfürstl. Gn. oder dero Hoffkammer ein Schein oder Zettul, daß Ihnen der Accis verpfachtet, oder das sonst Bier, Wein, Brandewein, zu verassen und zu verkaufen erlaubt sey, und in Übris

gen sich Jedermanniglichen nach Anweisungh desfalls ausgelassener Verordnungh Num. . . . zu verhalten.

6^{to} sollen Sechtenß von denjenigen, welche zum herschau, Ausboth der Krieges- und Landtsfolge, Amtsfolge *) imgleichen auf die Godung zu erscheinen schuldich, ordentliche Registra fertigh halten, und auf erfordern einschicken, wie nicht weniger wege und stegé also versichern, daß der reisender Man, und die Commercen nicht allein von allen unziemblichen Gewaltt, Concussion, oder strdweyrey, Raub, Unfall befreyet, sondern auch die übrigen Paß und strassen also restauriret, und gebessert werden, gleich das fürstliche Edictum Num. mit mehreren anführt, und ihro hochfürstl. Gn. deswegens etwas ferner verordnen werden. und weiln vorbesachtes Edict seinen wall intendirten effect bis hieher der Sachen halber nicht allerdings erreicht, daß es den leuchten an nötiger Anweisungh und Ordnung ermangelbt, und dadurch hinderliche Confusiones eingeschleichen, als sollen die Beamte unfeilbahr verschaffen, und dafür stehen und angesehen werden, daß alle die Jenige, denen die Reparation des zur Besserung vorgenommenen Weges vermöge vorderwähnten Edicts auffliegt durch die Vogte und Frohnen dazu an ihren heuseren ein sicherer benenter tagh bey strafe anbestimbt,

*) Dieser ganze passus beweist, daß Landts-, Amts- und Kriegesfolge damals seinem originellen Zwecke zur gemeinen und öffentlichen Sicherheit noch entsprach. — Confer. Nota 100 des Textes — und der Mißbrauch desselben zum Privat- und Domantial-Nutzen, oder Gebertrag noch nicht statt hatte. Anmerk. d. N.

und einem Leben nach vorhin den Überschlag bedeutet werde, mehr mit Wagen und Pferde zum Holzfahren war zu haben und an welchen Dehrt, und welche zum Graben, auch sonst der vorhandener Notkräft nach, mit Schuppen Eren, und andern Instrumenten; und auf welche Kundt sich einfinden sollen; demnegst haben sie auf angefügten Tagh zu versügen und zu verantworten, daß die erscheinende Leuchte zu der ihnen vorbesagter Maßen auf erlaghter Arbeit würrlich angeführet, in guter Ordnung gehalten; und daß vorhabende Werk fleißig und wohl verrichtet werde, wozu sich die Bogten Führeren, Fronen, und andere Amtdsbieneren ersoderenden Notrofft nach zu gebrauchen haben, wobey nicht alleine alle außpleibenden, sondern auch alle spädt ankommende verzeichnenet, und dehnen zu Ankunfft der Fürstl. Commissarien perfertigendem brüchten protocoll einverleibet werden sollen, damit der Brüchten-Anschlag auf der völig anbedreusten Strafe oder auf einen nach Zeit des außpleibens proportionirten Theil derselben darnach eingerichtet werden könne.

7^o Beym Aufboddt der Krieges- Landt- oder Amtdsfolge sollen Sic die Beambten kein Unterschließ suchen, keinen *) nach eigener Autorität vorbegehen

*) Die Kriegs-, Landt- oder Amtdsfolge war also ein höchst persönllicher Dienst zur Landesnotdurfft. Keiner ohne Ausnahme konnte sich davon oder durch Mühe in Geld befreyen; nur der Fürst konnte durch Immediat-Rescripte Ausnahmen machen. . . . Man vergleiche hiemit die nachherige Privat-Cameral-Foderung zu eigenem Nutzen, und man überzeugt sich leicht von dem Mißbrauche im 18ten Jahrhunderte gegen die bis dahin auf allgemeine Rechtsprinzipien der Laut des Vertheidigung und der allgemeinen Sicherheit erhaltene Observanz.

hen, viel weniger von demselben Gifte oder Gabe nehmen, oder einige frey behuef der Bogten oder Führeren gestatten oder passiren lassen, bey hoher arbitrerri straffen, und zu ihrer Aufsicht und verantwortungh sehen, daß solches von dem Bogten frohnen, und Führeren, oder sonst Jemandt nicht attentiret werde, inmaßen dan Jemandt ohne ihren hochfürstl. Gn. spezial Erklärungh und Befelch dissalß einige Befreyungh sich anzumassen haben solle.

In Criminalibus sollen sey daran sein und verschaffen dan dehnen in solchen Punct ergangenen hochfürstl. Verordnung und Befelch Sub Nummeris von ihnen selbst und Jeder menniglichen gehorsambst gelebet, und sonderlich was des Angriffen, und der Gefängnisse halber, so nur pro Custodia nicht pro poena sein solle darein versiehe, würrlich gehalten werden, verfolgich auch alle Monath, am letzten Tagh Deroselben unseilbaher berichten, ob und welche Gefangen bey ihnen vorhanden, und in was standt der gegen sie angestellter proceß sich befinde, der Unterhaltt soll der Schließer jedes Orths den gefangenen nach Notrofft zu verschaffen schuldig sein, und dafür $\frac{3}{4}$ R zu empfangen von deren Erstattungh aber also versichert sein, daß die Jenige davon es in der Sententz auferlagt, es sey der oder der Cavent ohne wiederrethde, und aufenthald exco-cutive dazu angehalten, doch aber keine Caution geleistet, und der so in die Khungß kosten verdammet, dazu die mittelen nicht haben würden, oder da einer so der Ordnungh gemess, oder auf befelch der Richterren ap-

prehendirt, unschuldig befunden, und erkannt, solches aus der hochfürstl. Hoffkammer ersehet, und zu Jeder halben Jahren von der alliniger Summe der Brüchten von dieselbe durch die Commissarien in den Ambteren angeschlagen vor abgezogen werden solle,

8.^e Die Beambte sollen ohne Erwartungh ferneren Befehligh wegen Reparation der Gefanknüssen, wie auch der Schlösseren ketten und anderer dieweil erforderten Notwendigkeiten halber für selbst solche Verordnunge zu machen, schuldig sein, daß allen hieraus entstehenden Fehler wie doch stillicht ein gefangener ausbrechen, oder sich losmachen solle zu verantworten haben. Die dazu verwendete Kosten von den abhingen Brüchten vor abgenommen werden, und weisen den Schließeren vorbesachter maßen für ihren verschaffenden Kungh ein solches zugelacht, und davon in allen fall versicherungh geschehen, als wird den Beamten die Aufsicht anbefohlen, damit die Gefangenen dafür zulänglich verpfleget werden.

9.^e In Brüchten Sachen sollen sie aus keynerley Ursachen Jemandt uebersehen feilweniger ein oder anderer zu ihren privat vorkhiell anschlagen, und die Brüchten, oder an deren Platz etwas anderes sich zu eigenen, und gleich die Richtere, Juci, Vögte, Frohnen, Führere, und andere Bebiehten die Bruchtfellige zu denunciieren schuldig, also sollen die Beambte dar an siehn, und dafür angesehen werden, daß ein Jeder seinem obliegenden Amt hierin gnugh thue, und sonderlich die Fisci, Vögte, frohnen, Führer nicht allein, was ihnen ungefehrlich vorkumpt, gehdrigen Orts entdecken, sondern auch den delictis und Verbrechere zu gebürliche denuncia-

tion mit allem Fleiß nachforschen, und alles zu Jedem vierzehen tagen Inen den Beambten schriftlich einbringen, oder dafür mit ernstliche straff belaget, und zu dem Endt dem Brüchten Register mit ein gezeigenet werden, fürnemlich aber sollen Beambte acht haben, daß nichts unterschlagen, noch die circumstantie delictorum verschweigen, auch nicht aus freundschaft, verwandtschaft oder andere Gunigungh uebersehen, oder anderer Gestalt abgehandelt werden, da nun einigen vor erwehnten Bedienten sich dieweil untreu beziegen würde, sollen die Beambte dieweil absonderlich zur zeit des bruchten Anschlags den commissariis anziehen, damit dem befinden nach in geldbuß erklehrt, oder aus Befehl ihrer hochfürstl. Gn. ihres dienstes entsehet werden können.

10.^e Alle diejenige so denuncyret werden, sollen die Beambte alle halb Jahren auf die zeit, wan die fürstl. Commissarii vermöge hochged. Ihren hochfürstl. Gn. gnädigster Determination Sub. Nam . . . in Jedem Amt kommen zu erscheinen, daß erstmall vierzehen das andere mahl acht tagen vorhin durch die vögte oder Frohnen an ihren heüseren, sieh zu citiren, und abladen, und zum Schein verrichteter citation aller abgeladenen verzeichnuß und des citirenden vogts oder frohnen untergesetzer relation sich rückgeben lassen, woselbst die Commissarii und Beambten nach einkommener denunciation ein Jedes delictum anschlagen, und bennegeft der sämtlichen denunciitten nach habender gnädigster Instruction oder ausschlag mit der anziegh und verwarnung werden, daß woserne sie die that gutwilligh geschehen, und darauf angeschlagene straff auf sich nehmen werden, es sich dabey verbleiben, wan sich aber Jemand zum pro-

cos berufen, und lieber nach widersehligen streibt als eigener bekennniß, abgestraffet seyn wollte, solches ihme zwar frey, und ungehindert sein, da er aber in solchen falle bruchsellich erkannt würde, die strafe verbubelt werden sollen (!!!), welches neben den Commissarien die Beambte als denen Bruchseligen zu gemüht zuführen, und vor verdriesslicher Mühe lösten und Gefahr zu wahren haben, dieser von den denuncyrten erwählter Procos soll nach der ordnungh Num. . . . seinen kurzen vorgeschribenen terminis, und alles zeit innerhalb vorstehenden halben Jahr vor Ankunft der Commissarien zu Ent gebracht und abgethaen, also vor dem negesten bruchten Anschlag der angeklageter entweder rechtmäßig absolvirt oder condemnirt, und auf diesen fall neben anderen gleicher Gestalt verdammet zu einen besondern Register gebracht werden, und wan darin von einen und anderen gefrevelbt die Beambten solches anzuziegen, oder zu verantworten haben, Im fall von der in Brüchten sachen durch die hochfürstl. Richteren ausgesprochenener declaratori Urtheil an die Räte appellirt würde, soll einen Leben sothane Appellation ungewehrt, sondern zu nötiger defension zugelassen sein, nichts dieweiniger aber, auß der in der Appellationis Instanz erfolgender confirmation, oder remissori urtheil Fudicirt und dafür gehalten werden, das frivole appellirt, und soll deshalb die erste angelegte straff dreydubbelt auferlegt und executivo beygetriben werden *).

*) Nach den eben vorher gesagtten soll der sich nicht submittirender, sondern sich vertheidigender denunciat in die doppelte Text fogat

Über den von den Hochfürstl. Commissariis gemachten Anschlag soll keiner beschwehrt werden, und was bihero für den Beambten, schreibern, oder sonsten dabey gerechenet allerdings, und bey willführlicher straffe verboten, und abgeschafft sein, und ohne ihrer hochfürstl. Gnaden austrücklichen Befehl und Worwissen nichts darauf geschlaegen, sondern neben vorhin bebedachten Posten die Reise und Behrungskosten der Commissarien, und was bey dem Anschlag verwendet nach dem der die Specification den Commissarius vorgezieget, wie auch was der Brüchten halber Jemand gebühren mögte, im gleichen dassieinige so nachgelassen, oder dha die Beute verlaufen oder auß unvermogenheit nicht bezehlt werden und was sonst einiger ghestalt abghet von dem gangen Anschlag vor abgerechnet demnegeß die Repartition des den Beambten und Fiscis zugelagten respectivo Sehnt und Zwanzigsten pfenninghs also eingerichtet werden, daß sie denselben nach Proportion des Quanti, so ihrer hochfürstl. Gn. zu Derw behuff und Besten würcklich berechnet wirt, zu genießen haben, also daß dha nach allen Abzug 200 Rthshl. des Ziehnten Thiehl 8 rthshl. den Drosten, und den anderen Ziehnter Thiehl 8 rthshl. den Rentmeistern, den zwanzigsten Thiehl 4 $\frac{1}{2}$ dem Fisco Compentiren wollen.

Als auch verspürt wird, daß die Exessisten gemeinlich von geringen oder kleynen vermogen sein, welche sich auf ihre unvermüegenheit verlassen, und desto freywillig

bey einer versuchten, aber verworfenen Appellation in den dreysachen Brüchten-Ansah, condemnirt werden !!! man kann laut §. 29 des Textes, dieses als ein würdiges Seitenstück zu die dort nachgewiesene Eingriffe jenes Fürsten mit Grund ausführen.

ger und größlicher mit hogest verkleynertlichen diffamiren, schelten, schleegen, nachsprechen, ja gar mit Messer auszihn, und Bewundungh bis auf den todt delinquiren, oder doch excusirt werden wollen, des lediges standes wehren, und dero Elteren und Verwandten für dieselbe zu zahlen nicht angeffrenget werden konnten, oder dah das delictum sehr exosiv ist, befehlen ihro hochfürstl. Gn. daß dergleichen Delinquenten, sonderlich, wenn das Delictum groß, und im ernstlich Bestrafungh anderen zum Abscheu erfordert gleich in hafft genommen, und so lange hingesehet werden bis daß sie entweder Caution des Brüchtens halber gestellet, oder da mit schleißungh an handt und Füßen, mit wasser und brodt oder andere straff ahl am pranger halßbandt Juxta delicti qualitate gebuffertiget, feiner aber des Landes, sondern anstatt dessen, zum Suchthaus verweisen werden:

Nachdeme auch feilfaltige vergebliche fiscalische Proceße in delictis notoriis ganz unverantwortlicher weise vorgenommen werden, so wollen hochgel. ihre hochfürstl. Gn., daß dergleichen notory Delinquenten alsbald vom Gerichte geholet, confrontirt, überzeuget und condemnirt, und alstan wie auch in Suspicious Fugas von den Bogten in ihren hauseren, bis sie genüßig Cavirt, verwarhlich angehalten werden, der Anschlagh aber dem fürstl. Commissarien bevohr pleiben, zu welchem Ende die Fürstl. Beambte aufen wenigsten einer von demselben dem brüchtengericht beywohnen, und die Justiß besförderen sollen.

Wie nun mit den fiscalischen Proceßen wieder die weinige so sich vor angezogener maßen darauff villich berufen mochten zu halten, solches führt die Ordnungh

Sub Num . . . mit mehreren nach sich, deren und was weiters ins künstlich beßfalls verordnet werden mogte, beständige Observanz sich die Beamten nicht allein eußersten Fleißes angehen lassen, sondern auch was darwieder gehandelt wirdt, neben anderen daran schuldiger zu verantworten, und auf befinden zu entgelben haben sollen.

Die Civil gerichtere Jedes Amtes betreffend wollen ihre hochfürstl. Gn. geleich gestalbt, daß dero Beamten auf die Gerichtet Bediehten gute Aufficht traegen, damit ein jeder sein Officium wolß und getreulich verwarhe, den Unterthanen schleunigh Recht der Landgerichtet und Executions Ordnungh auch behenen, so ihre hochfürstl. Gn. ferner oder anderwertes verordnen werden, gemäß wiederfahre, und nehmandt darüber mit übermäßigen Gerichtskosten beschwert werde, und falß sie woll in modo procedendi als an den Gerichtet Bediehten selbst ynige Mangell verpödhren davon sollen Sie ihre hochfürstl. Gn. gehorsambst Bericht abfatten. Damit aber die vielfaltige Proceße und dar aus erfolgende Kosten und verderbliche Ungelegenheiten verheütet werden, ordnen und Befehlen ihro hochfürstl. Gn. gnädigst, daß dero Jedes Orts angefehete Beamte sich alle wochen zum wenigsten einmall des sambstages an den Amttheuseren im Amt Horstmar oder Koffelbt einfinden, alda den Tagh über verharren, und es dabey folgender gestalt halten sollen. 1^o daß die Denunciations Exessuum alsstan einzubringen 2^o über einfallende Ambsgeshesten dieser Berordnungh gemeiß resolution zu fassen, 3^o sonderlich aber die tagliches sich erregende Clachten der Ambseingesenen und Unterthanen in geringer streitigkeiten, auch in Violenz und Spoli

oder solchen Sachen die kein Verzug liden anzuhören und also darin zu verordnen, daß die Exressen zur strafe angebracht, die Unterthanen sich mit ordentlichen Recht ersetzigen lassen angewiesen, und dadurch die gemeine Recht und Friedsamhe beywohnung erhalten werde. 4^{to} In dehnen Sachen so sonst vor den Gerichten zur Cognition ihrer Urth nach gehörige soll Niemanden selbige an Gericht einzuführen erlaubet sein, er habe dan ein Schein des vorhergegangenen gültlichen verhörs zugleich mit anbringender Glaegh vorzulegen, es soll aber 5^{to} dieses also vorhin eingerichtet werden, daß die Beambten und des Dhrt's Richter, worunter der besprachter gesehen, auf Clagers mündliches begehren durch den vogten oder Gerichtsdiener dem beclaghten nach dem Ambthaus auf sichere zeit bey straff 1. 2., oder nach gelegenheit mehrerer Ogg. zu erscheinen, abladen und ihnen zugleich die Klage, und daß er mit aller seiner gegen Notroitt und Beweißthums dawieder geklagt komme, ernstlich andeuten lassen, in angefesten termino oder Verhörstag sollen sie die parteyen mündlich gegen ein ander hören, und außershalb den brieflichen Urkunden keine schriften zulassen, die Glaege exceptiones auch fehner red und widerrehte anhören, und summarie einnehmen, die beweiß und gegen beweiß examiniron, demnegst durch zwischensprechen und dienliche vorschläge die Gültlichkeit versuchen, wan aber dieselbe nicht zu erlangen wehre, alsbaldt einen Mündlichen Amtsbescheid ertheilen, oder aber da es der Sachen Weitluftigkeit unvermerklich erfordern würde, nach einen ferneren Verhörstag und weiters nicht mit auflegungh nötiger Summarie beweiß ansetzen alstan, was sie gestalten Sachen nach

rechtens zu seyn zu verantworten, getrauen, den parteyen durch schriftlichen bescheid ertönen, dieselbe aber daführ ein mehreres nicht als Nürthl. insamt zu erlegen schuldigh sein. ob nun wall dieser Bescheid den Effectum Sententiae et rei Judicatae nicht haben wirdt, und darumb die also verhörete Sache nicht deßweiniiger zu den ordentlichen Gericht, und dessen Erkennnisse angebracht werden mögte, so soll gleichwol dabey ein Jeder dehme es zu wieder lauffet in dessen gültlichen einfolge mit allen Ernst und Fleiß ermahnet werden mit Verwarnungh, daß da der Jenighe, so den Amtsbescheid für sich hat, die Sache bey dem Gerichte verlehren würde, zu einiger Kosten Erstattung seinem Gegentheil nicht verbunden sey, derjenighe aber so von dem bescheidt zum Gericht provocirt, wenn er alldah auch mit Recht und Urtheil ueberwunden wird, nicht allein die Kosten, hinder und schaeden seiner Wiederpartey guht zu machen, sondern auch pro tomorarie litigante gehalten, und dem fisco eine der Kosten gleiche straff zu erleggen executive denunciirt und darüber angehalten werden (!!!!).

Worbey vornemblich die Beambten dahinn zu siehen, daß mehr hochstgemel. ihren hochfürstl. Gn. eigenhörige nicht wie vorhinn zu derselben, und dero Kirchen höchsten Schäden und Präjudiz Actionibus ohne Unterscheid an den gerichtlichen gezogen werden, noch gestatten, daß sie andere dawider sie spruch zu haben vermeinen mit gerichtlicher proceduhr anfertigen, sondern mit ordentlichen Zwangsmitteln kräftig zu verfügen, daß Sie von allen dieses Amts verhoers und dha demnegst Jemant zum Gericht provociron sollte des vorstandts, und ver-

etzung der hochfürstl. Hoffkammer so davon unverweilet zu verwisigen, nützlich zu genießen haben.

Es sollen auch kaiserwehnete beampte die Holz- und Mark-Sachen ihnen sonderlich angelegen sein lassen, und in denen Marken, daß Ihre hochfürstl. Gn. Holzrichter sein: woll acht haben, und verschaffen, daß von keiner Interessirten gütherren oder sonst jemandt er sey darin berechtiget oder nicht, wider der Marken verköhrung oder Ihrer hochfürstl. Gn. anderwerte Berordnung und Befelchere einiger gestalbt gehandelt, sonderen denen in alle wege gehorsambst nach gelebet werde, der Ihre hochfürstl. Gn. von die bruchten zuschlaegen, Marken, einkaufen *) und sonst Competirenden dritten theill zu behuff derselben bey gebracht und berechnet werden; in anderen gemeinen Marken und geholz gleich wie Ihre hochfürstl. Gn. abschoen mit Erbholzrichter, gleichmall Ihrer daselbst habender Erben, und gutter vornemblich aber Ihrer Ampt heuser halber worunter selbige gelegen, der vornembster oder obrister Erberbe sein, Also haben die beampte auf fleißigste dar auf zu achten und davor zu antworten, nicht allein daß die Erbholz richtere den beampten Ihr gebühr verrichten, sonderen auch sich Keiner ungezimenden Jurisdiction, gewalts, und rechts unternehmen; und sonderlich daß die gemeine landt und Holzgerichtes Ordnung **) deß faß gehalten werde, dadurch alle daß jennige ab zu lehren, und nicht zu gestatten, was dem fürstl. Ampt heuseren, Eigenhörigen

*) Wird wohl heißen sollen „verkaufen.“

**) Grade seine Verfügung und Forderung war dieser Schmar grade entgegen, daher Jene nicht zu recht bestand. Confer. S. 28 des Textes.

Erben und gütherren in Ihren wendun, weisen *), drißten, Holzungen, Massen, und anderen dergleichen gerichtlichkeiten zum präinditz hinder und abbruch gereichen konnten: sie sollten auch schuldigh sein, was gleich durch bewilligung und Conniventz der interessirten gütherren oder benachparten ein geführt werden wolte, zu verheuten und ab zu lehren, daß ohne Ihrer hochfürstl. Gn. außtrückliche speciall Consent und erlaubnisse sich nehmaet so voralterß hero dazu nicht berechtiget sich in einige so woll priuat als gemeine gründe, gemeine drißten, Holzung. und andere Markgerechtigkeiten ein trinng **), und was dowider von drißzig Jahren hero ein gerissen ohne absehen abgeschaffet, noch unter einige vorwandt vorbesaghte ggste. bewilligung eines den Interessirten gütherren, als den Baurfleuhten, oder auch Ihrer hochfürstl. Gn. Eigen bediehten Holz oder zu schläge zu verkauffen gestattet, sonderen die überkrettere zur Straff dem bruchten register ein verliebet werden. Was nun Ihre hochfürstl. Gn. deß holzes halber ferners ggst. verordnet solches weist daß Edictum Sub Num. — Dessen stete obseruanz bis anderwerter Berordnung zu der beampten getrewen obacht, und verantwortung stehen sollen, breiter auß. Nachdem auch über voriges Ihre hochfürstl. Gn. bey alle in dero fürstenthumb gelegenen Marken Oberholzrichterren sein und darüber Ihr Landtsfürstl. Interesse dabey haben, welches die beampten sonderlich angelegen sein soll, als wirdt denselben hiemit ernstlich anbefolen, Imo daß sie alle in behren Ihnen anvertrauerten Ambten obhandenen Mar-

*) Soll heißen Wiesen.

**) Er aber drang sich zum erstenmale in fremdes Eigenthum ein.

Den, Abbrungh der fürstl. Hoff Cammer einschicken, und so offte dieselbe ganz oder zum theil verordnet *) worden, davon umb stendtl. mit eröffnung Ihres gutachtens berichten, und (2^{to}) mit allen fleiß auf mercken sollen daß die Erb Eren und Markgenossen von den Erbholtz richteren widerrechtlich nicht beswehret werden (111) Noch (3^{to}) In den Marken und holzgerichten andere als dahin vermoege der Landts ordnungh gehörige und nur zwischen Erb Eren und Markgenossen, freitlige possessori Sachen angezogen werden. Wie auch (4^{to}) daß die beampte kein als dahin gehörige und zwar nur von den darin berechtigten verwürckten bruchten zum holzgerichts anschlagh, und genos. kommen lassen, was die unberechtigte verwürcket, oder sonst zur holzbank nicht gehöret zum ordentlichen Ampts bruchten gericht gebracht und Thro hochfürstl. Gn. vorhin bedeuteter massen berechnet werden. (5^{to}) Sollen nicht zu lassen daß neue wohnhauser, kotten, oder andere dergleichen gebowen auf gemeine markten oder sonst anderwertes von Mark genossen zum schaden und präjuditz auf gerichtet werden. Die Jenige aber, so Thro hochfürstl. Gn. darin bewilliget ob auch die dem landt fürsten gebührende rauchhüner und Schuß gelbt darauß bezahlet werde, wehr sich dehren ahnneyme, in welche Marken dieselbe gelegen wie viele länderey ohn Kohren lande, wie fiela grundt sie auß der gemeinen Marke da zu gelacht, Im gleichen wie groß der auß gemeinen grundt genommener garte, und wie feile man sich an driften pflagen Matth und andere gerechtighkeiten dabey an massen wollen, Ebenen gestalbt, wie es mit anderen ein

*) Wird wohl heißen sollen „verändert.“

gefurten bruckföhgeren wohnheuseren und deren zu behör bewandt, deren specification den beampten hiemit anbefohlen wirdt. (6^{to}) Nicht weniger haben sie von allen zu schlaegen gehorsambst und getrewlich zu berichten, wie viele denen in jeder Marke vorhanden, wehr sie genieße, mit wessen Consent dieselbe angeschlagen, und ob auch die landt fürstl. Obrichkeit Compontirende noualia auß diesen zu schlaegen, und den kotten zu gelachten neuen landereyen wie sich es gebühret, prästirt werden, (7^{to}) die bewilligungh zu dem neuen Kotten, und zuschlegen, pleibet Thro hochfürstl. Gn. allein vorbehalten, und gleich dieselbe den beampten Keinesweges zu gelassen, also sollen sie auch nachmens hogestgl. Ihrer hochfürstl. Gn. selbige nicht zu erthielen *) haben. (8^{to}) Sollen Iherliches die Mast in den gemeinen in ihren Embteren gelegenen geholzen besichtigen. Darüber an Thro hochfürstl. Gn. hoff Cammer außführlich berichten, belangend die priuatif gehölg **) auch denen hochfürstl. Gruenden auch hoff vnd Eigendörigen gutteren sollen nicht allein ohne speciall. befehlig Ihrer hochfürstl. Gn. oder dero hoff Cammer kein holz gehowen, sondern so woll hoff vnd Eigendörige, als andere so solches thuen, zum bruchten register gebracht, vnd gestrafft. daß holz aber zu Ihrer hochfürstl. Gn. Verordnungh angehalten werden, sich derselbe nicht unternehmen, sondern werden die fürstl. zum bruchten anschlagh jährliches anlangende

*) Soll heißen „erthielen.“ Uebrigens sieht man aus dieser als Oberrichts Richter und rücksichtlich Landesherr geforderter Qualifikation, daß die Bewilligung zu neuen Kotten und Zusätzen bloß landesherrlich, nicht Domaniatlicher gesordert würde, so wie den Beampten solche Ertheilung unterlagt war.

**) Glücklich, daß auch diese Annahung längst abotirt ist.

Commissarij die Verpfändung zu beobachten wissen, es sollen aber die Beampte erstgm. Commissarien getreulich informiren, und wie wallgem. Pfandsstücke als andere pertinentien zu verbessern, gute Mitteln vorschlagen, sollen in übrigen die versterbe der fürstlichen Eigenthörigen ohnverzöglich aufschreiben durch ohnparteyliche aestimatores nicht oben hin, sondern aufrichtig und ver treulich verbriefen lassen, und davon die Documenta ohne verlust an ihro hochfürstl. Gn., oder dero hoffkammer einschicken, wegen des gewein und freykauften ihr Gutachten gleicher gestalt einschicken, dem Fürsten Eigenthörigen nötigen vorstandt allerseits gegen die Clancularios Creditores leisten, damit ihro hochfürstl. Gn. die fructus Servitutis, ihre Pfande, versterb, gewein, und freykäufe umb so viel besser genießen mögen, die Dienste registra mit Specification der Dienstpflichtigen, ob Wagen, Cohn, oder leibdienste, und wie ofte zu diehen schuldig und wiehme selbige Eigenthörigen oder ob es freye leuthe, fleisch formiren, auch die Wdte, so Sie verbotten dahin anhalten, daß sie monatlich das registrum wie die Dienstpflichtigen sowoll mit Wagn, Cohnen, Pferden, und Leib gediehet ihnen zustellen, wiedrigen falls gegen dieselbige zu straffen verfahren lassen. Damit auch die fürstl. hove wieder in guten standt gebracht werden, sollen die Beampten davon Speciales Statua formiren und die Schulden examiniren — da die Erblage bereits gehalten worden dieselbe confirmiren, publiciren, und zum rechtlichen Effect bringen lassen.

Man aber selbiges noch zur Zeit nicht geschehen un verlenget daran sein. daß die Erblage darüber gehalten, und bewürket werden, mit der verwahrung, daß die zu

Brüchten Abdingungh verordnete fürstl. Commissary dar: auff in den Embteren fleisch acht geben, und daß hier: unter einiger Mangel verspeihret werde, solches zu be: straffung zu ziehen schuldig sein sollen, dehme also vorgangen, sollen sie Beampten auf den discutiirten güteren den abgewiesener Creditoren halber, auch wie die Eigenthörigen in personalibus wegen der heimlichen un: bewillichten, und in dem gehaltenem Erbgericht enthalte: ner Schuldtsfürterungh keine Exocutiones weder für selbst, noch auf Befehl des Ober Richteren, als welcher dieß: falls Subreptitie erschlichen seyn muß, erkennen oder anbehehlen, dha aber diesen ohnerachtet den vorgemeldten Erbgerichten, und darin ergangenen und confirmirten Urtheilen zu wieder nehmend, die fürstl. Güter oder Ei: genhörige zu molestiren sich gelüsten lassen dorffte, der: selbige er sey Richter, partey, oder wer er immer seyn mogte soll deswegen der Gebühr angehehn, und abge: strafft werden.

Die Erben deren Pänderey und ordinari Pfand ge: ringh oder unbesehet, und under den Creditoren oder an: deren pfachteren vertheilet sein, sollen die Beampte spe: tificiren, und davon eine richtige Designation zur hoff: kammer oder zu ihrer hochfürstl. Gn. ggfr. Verordnungh einschicken, sonst haben die Rentmeistere sonderlich daran zu sein, daß die fürstl. Pfande und Intraden ohne eini: gen Abgang und bey guter Zeit eingefordert und ent: richtet, dasehrne aber einige Restanten unvermeintlich in Rechnung zu bringen wehren, erhebliche Ursachen wo: her der Restant entstehe dabey zu specificiren.

Wie es in übrigen mit dem Eigenthumbs Recht und daher rührenden vielfaltigen Irrungen zu halten, darü:

ber werden mehr höchstged. ihre hochfürstl. Gnaden sich gnedigst erklehren, und alle maßgebliche Verordnungh fürderlich ergehen lassen.

Der fürstl. Lehn. halber haben sie zu inquiren, wie feile deren in ihnen anvertraueten Amt vorhanden, sampt fleißiger Verzeichnung der Vasallen, ob selbige der Gebühr inbestiirt, oder Caduo sich erkundigen, davon gute Nachricht halten, und sich damit gefast halten, daß auf erforderen selbige zu ihrer hochfürstl. Gn. unterthänigst eingeschickt werden können.

Die fürstl. Edicta, und gemeine Befelchere Sub Num. . . . , und was ihre hochfürstl. Gn. ferners ggft. befehlen, und verordnen möchten, haben die Beambten nicht allein für sich in gehorsambster observanz und Respect zu halten, sondern auch ohnfeilbahr zu verfeugen, und zu verantworten, daß dieselbe bey den Unterthanen observirt und mit darin anbedreueten willkührlichen straff manutenirt vornemblich auch bey der Jüngst verfaßeten Executionis ordnungh vest und ohne verrückt gehalten werden.

Die Ambs Registratur haben sie fleißich zu bewahren, davon ein Inventarium was für pacquette bey demselbigen vorhanden, damit auf erforderen selbige überschieden können, zu verfertigen, sonst aber in beyro ihr anvertraueter Function sich also zu beziehen und zu verhalten, wie Se es Pflicht und äydt's halber schuldigh und zu antworten getrauen *)

*) Nach dieser in der Urk. 15 enthaltenen Eydeckformel der Beambte, mußten selbe aber schwören: die Mark und Markgenossen bey ihrem Hofe und Rechte zu belassen!!! Confer. §. 27 in pr. et §. 28.

Auf der Rubrick steht:

Reglement Stiffts Münster, von ihre hochfürstl. Gnaden Christoff Berendt eingerichtet.

Ferner unten:

Reglement für die Beambte.

Sodann:

Publicatum in hofelünne am 6^{ten} 9^{bris} 1666.

Bemerkung.

Ich theile dieses Reglement vollständig gegen meine frühere Absicht: selbes nur in Betreff der Marken Auszugsweise vorzulegen, mit. Es bewährt sich bey dessen Einsicht, daß es ein Generale war.

53.

Der substituirt Marktenrichter Lipper fodert vom Richter in Lathen Statum restantium der novalien.

Vom Jahre 1730.

Ex originali Registraturae dñi. Jud. Kock.

Hoch=Edelgebohrner

Mein Hochgeehrtister Herr!

Ew. Hoch=Edelgebohrn wirdt annoch bevorstehen, was maßen vor einiger Zeith deroselben, das mir von der Hof=Cammer zugestellte prothocollum novalium vorgezeigt undt selbiges mit den von Ew. Hoch=Edelg. geführten empfang Conferirt daraus auch einen statum Restantium formiret welchen dieselbe bey sich behalten, dah nuhn geb, Hoff Cammer mir befohlen designationem Restantium einzusenden als begehre nicht allein mir sothanen statum Restantium mit erstem zu zustellen, sonderen auch den untern 13^{ten} Marty ni fallor von deroselben erforderen bericht wegen von der gemein-